

Tettnang, 28.10.2025

EU Richtlinie Nr. 2011/65/EU („RoHS“)

Wir bestätigen hiermit, dass die von uns gefertigten Kunststoff-Produkte folgende Anforderungen erfüllen:

1. Die Produkte fallen unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS2).
2. Die Richtlinie wurde durch die Verordnung (EU) 2015/863 vom 31. März 2015 geändert, mit Wirkung u. a. für vier Phthalate.
3. Nach den aktuellen Anforderungen dürfen die folgenden Stoffe in homogenen Werkstoffen die nachstehend angegebenen Höchstgrenzen nicht überschreiten:

Stoff	Höchstgehalt in homogenen Werkstoffen*
Cadmium (Cd)	< 0,01 % (0,01 Gew.-%)
Blei (Pb)	< 0,1 % (0,1 Gew.-%)
Quecksilber (Hg)	< 0,1 % (0,1 Gew.-%)
Sechswertiges Chrom (Cr VI)	< 0,1 % (0,1 Gew.-%)
Polybromierte Biphenyle (PBB)	< 0,1 % (0,1 Gew.-%)
Polybromierte Diphenylether (PBDE)	< 0,1 % (0,1 Gew.-%)
Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP)	< 0,1 % (0,1 Gew.-%)
Butylbenzylphthalat (BBP)	< 0,1 % (0,1 Gew.-%)
Dibutylphthalat (DBP)	< 0,1 % (0,1 Gew.-%)
Diisobutylphthalat (DIBP)	< 0,1 % (0,1 Gew.-%)

* „Homogenes Werkstoff“ bedeutet ein Werkstoff, der in seiner Zusammensetzung einheitlich ist und nicht mechanisch in verschiedene Materialien zerlegt werden kann.

Diese Erklärung bezieht sich auf den genannten Stand (Stand: Oktober 2025) und betrifft nur die oben genannten Stoffe sowie den Geltungsbereich der Richtlinie zum Zeitpunkt der Erklärung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Reiss Kunststofftechnik GmbH

Andreas Junker
Geschäftsleitung